

den Unter-Obrigkeit mit Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Oberbehörde auszustellen. — Von der Vorschrift unter b. sind nach §. 4. nur diejenigen Ausländer, welche in hiesigen Landen ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlandes, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen bestehenden, gesetzlich bekanntgemachten Verträgen (Siehe z. B. Gesetzsamml. 1820. S. 31. 139. 1821. S. 15. 77. 154. 1822. S. 9. 224. u.) das Recht zum Aufenthalte in hiesigen Landen bereits erlangt haben. Diesen ist demnach, wenn der Grund der Annahme behörig erwiesen worden, das im 2ten Hphen des Mand. vorgeschriebene Zeugniß von der Behörde ohne Weiteres zu ertheilen.“ — In praxi hat die Vollziehung dieses Mandats viele Schwierigkeiten und Inconvenienzen, zumal da dessen Vorschriften von den Behörden öfter gemißdeutet werden.

Zu S. 225. ebendas. und S. 229.

Trauungen der Stabsoffiziere und Hauptleute sind nach der neuen Ordonnanz vom 19. Jul. 1828. Th. 1. unter IV. §. 68. (Gesetzsamml. 1828. S. 164.) nicht an den Wohnort der Braut gebunden, sondern es bleibt ihnen die Wahl des Trauorts überlassen. (Dadurch ist aber wohl das S. 225. Note 79. angeführte Regulativ vom J. 1785, nach welchem diese Wahlfreyheit resp. allen Militärpersonen ohne Unterschied zusteht, nicht als aufgehoben anzusehen).

Offiziere jeder Art haben auch nach der angeführten neuen Ordonnanz §. 69. das Recht der Hausrauung zugeschrieben erhalten.

Zu Th. II. Abth. 2. S. 371. Note 53.

Vergl. die Erläuterungen und Zusätze zu dem hier angeführten Mandat — vom 5. Nov. 1827, — zu §. 10. Gesetzsamml. 1827. S. 163 — 165.